

Bericht zur Bundeskommission vom 6. Dezember in Fulda

Regelaltersgrenzen: § 19 Abs. 4 AT AVR neu gefasst

Bei Caritas-Beschäftigten, die in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind (vor allem Ärzte, Juristen) konnte es bislang dazu kommen, dass das Ende ihrer Dienstverhältnisse nicht deckungsgleich mit dem Beginn der Rentenzahlung nach dem berufsständischen Regelwerk ist. Die Folge wären u.U. einige Monate ohne Rentenzahlung.

Um diese Fälle zu vermeiden, wird nun eine Neufassung des § 19 Abs. 4 AT AVR sicherstellen, dass Dienstverhältnisse erst zu dem Zeitpunkt enden, ab dem die Rentenzahlung nach den Altersgrenzen des Berufsständischen Regelwerkes erfolgt. Zudem wurde ein Wahlrecht für Beschäftigte eingeführt, die in sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind.

Erzieher in psychiatrischen Einrichtungen

In Anhang B der Anlage 33 (Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) sollten zu den Tätigkeitsmerkmalen der EG S2 bis S18 „Tätigkeiten in psychiatrischen Kliniken“ ergänzt werden. Bislang ist die Tätigkeit von Erziehung in psychiatrischen Kliniken dort unvollständig abgebildet, weshalb Erzieherinnen und Erzieher im Regelfall in der Entgeltgruppe S8a eingruppiert werden.

Da es sich in psychiatrischen Kliniken um eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit handelt, sollten Erzieherinnen und Erzieher nach Vorstellung der Mitarbeiterseite in der Entgeltgruppe S8b Nr. 1 eingruppiert sein. Der Antrag ist an den Ausschuss „Anlage 33“ verwiesen worden.

Regelung für Duales Studium verlängert

Die Regelung für Auszubildende und Studenten, die den praktischen Teil ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einer Caritas-Einrichtung absolvieren, ist noch einmal verlängert worden. Ursprünglich sollte sie am 31.12.2018 auslaufen. Die Anlage 7 Abschnitt E § 11 Abs. 1 AVR regelt vor allem Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub und sonstige Pflichten und gilt nun bis zum 31.12.2021.

!

Keine Eingruppierung von Integrationsbegleitern

Nach dem Willen der Mitarbeiterseite sollte in der Anlage 33 bei den Entgeltgruppen S4, S8b und S12 die Tätigkeit als Integrationshelfer, Integrationsassistent, Schulbegleiter, Schulhelfer, Schüllassistent, Individualbegleitung und Individualbetreuung als (besonders) schwierige fachliche Tätigkeit ausgewiesen werden. Der Antrag bekam keine Stimmen der Dienstgeberseite und wurde somit abgelehnt.

Keine Eingruppierung von Ergotherapeuten in Psychiatrie und Behindertenhilfe

Ergotherapeuten in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollten auf Antrag der Mitarbeiterseite neu in Anhang B der Anlage 33 eingruppiert werden.

§ 2 SGB IX regelt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Dies ist zentrale Aufgabe der in der Eingliederungshilfe eingesetzten Berufsgruppen der Sozialarbeiter, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Krankenpfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung sowie auch der Ergotherapeuten.

Seitens der Kostenträger wird nicht bestritten, dass alle Berufsgruppen gleiche Tätigkeiten ausüben und über einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen. Bislang verweigern die Kostenträger aber die Refinanzierung mit Hinweis auf die fehlende entsprechende Tarifierung in der Anlage 33. Der Antrag bekam keine Stimmen der Dienstgeberseite und wurde somit abgelehnt.

Keine Anpassung der Jubiläumszuwendung

Anlage 16 § 2 AVR regelt die Höhe der Jubiläumszuwendungen. Die Höhe der Zuwendung, die nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit jeweils ausgezahlt wird, ist seit Jahrzehnten nicht mehr angepasst worden und auf demselben Stand.

Um die langjährige Bindung eines Mitarbeiters an seinen Dienstgeber angemessen zu honorieren, hielt die Mitarbeiterseite eine Anpassung der Zuwendung für nötig. Der Antrag bekam keine Stimmen der Dienstgeberseite und wurde somit abgelehnt.

Mit einem zweiten Antrag der Mitarbeiterseite sollte die Jubiläumszuwendung künftig nicht mehr unter die in § 23 AT AVR geregelte 6-monatige Ausschlussfrist fallen. Hintergrund: teilweise sind Fälle aufgetreten, in denen Dienstgeber ihre Mitarbeiter nicht über ein Dienstjubiläum informiert hatten. Die Mitarbeiter hatten deshalb nach 6 Monaten ihren Anspruch auf Jubiläumszuwendung verwirkt. Auch dieser Antrag der Mitarbeiterseite wurde mit den Stimmen der Dienstgeberseite abgelehnt.

!

Azubis: Ausschuss soll Vergütungen prüfen

Ein Antrag der Mitarbeiterseite sah vor, neue betrieblich-schulische Ausbildungen von Gesundheitsberufen in den Geltungsbereich der Anlage 7 AVR zu ergänzen. Hintergrund ist der Abschluss im Bereich TVAöD. Der Antrag wurde in den Ausschuss „Anlage 7“ verwiesen. Dort sollen neben der Ausbildungsvergütung auch andere Elemente geprüft werden, wie etwa Übernahmeprämien, die bereits im TVAöD enthalten sind.

Altersvorsorge: Erhöhung des Eigenanteils für KVBW-Versicherte abgelehnt

Ein Antrag zur Anpassung von Anlage 8, Versorgungsordnung A, § 2 Abs. 2 AVR wurde in der BK abgelehnt. Der Antrag sah vor, dass Caritas-Beschäftigte, deren Altersvorsorge über den „Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg“ (KVBW) veranlasst ist, künftig einen gleich hohen Eigenbeitrag wie jene Mitarbeiter zahlen sollten, die über die KZVK versichert sind. Damit sollte ein Anreiz zur Tariftreue in Württemberg geschaffen werden.

Die große Mehrheit der BK war jedoch der Meinung, dass es Aufgabe des Ortsbischofs ist, Träger zur Tariftreue anzuhalten.

Mandat für Einberufung der Pflegekommission

Die Leitungsausschüsse der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission haben von der Bundeskommission ein Mandat erhalten, eine neue Pflegekommission einberufen zu können. Die 8-köpfige Pflegekommission, in der die beiden Seiten vertreten sind, entwickelt Vorschläge, die die Grundlage für die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Pflegebranche bilden. Die aktuelle Regelung des Pflegemindestlohns läuft noch bis März 2020.

Kein Ausschuss „Krankenhaus“

Die Mitarbeiterseite hat in der BK beantragt, einen Ausschuss „Krankenhaus“ einzurichten. In diesem sollten aktuelle Bedarfe sowie aktuelle Veränderungen des Marktes und der Gesetzeslage bearbeitet werden.

Der Antrag wurde von der Dienstgeberseite abgelehnt.

Für KZVK-Versicherte: Änderung bei steuerlicher Behandlung der Beiträge

Abhängig von der Gehaltshöhe ändert sich für Mitarbeitende, die schon vor dem 31.12.2004 bei der KZVK zusatzversichert waren, unter Umständen die Besteuerung der von ihrem Dienstgeber zu entrichtenden Beiträge. Ab dem 01.01.2018 fällt diese Besteuerung weg; sie würde dann im Falle der Rentenzahlung nachgeholt. Bisher findet die Besteuerung statt; eine Nachversteuerung während des Rentenbezugs entfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Umstellung nicht automatisch und einseitig vom Dienstgeber veranlasst werden darf, sondern den betroffenen Mitarbeitenden ein Wahlrecht einzuräumen ist.

Der Vorstand der ak.mas empfiehlt den Mitarbeitervertretungen, in ihren Personalabteilungen nachzufragen, ob die betroffenen Mitarbeitenden über die neuen Regelungen informiert wurden!

Bundeskommision: Nachfolge für Gerd Mittelstädt

Claus-Martin Greiert aus Hamburg ist als Nachfolger für den am 9. November verstorbenen Gerd Mittelstädt bestätigt worden. Er vertritt die Mitarbeiterseite in der Bundes- und in der Regionalkommission Ost.

Unser Freund und Kollege Gerd Mittelstädt ist am 9. November verstorben. Als Mitglied in der Regionalkommission Ost und der Bundeskommission, sowie als Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Wilhelmsburger Krankenhauses Groß-Sand hat sich Gerd Mittelstädt in vielen Jahren mit Leidenschaft für die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Wir haben mit ihm einen hochgeschätzten Kollegen verloren.

Gerd, wir werden Dich vermissen.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
Twitter [@akmas_caritas](https://twitter.com/akmas_caritas)
presse.akmas@caritas.de

